



Beschlussvorlage

Tagesordnungspunkt:

Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen als Benutzungsgebühr für die an den Grundschulen der Gemeinde Marienheide eingerichteten Offenen Ganztagschulen (Beitragssatzung OGS) vom 08.03.2006

| Beratungsfolge: | Sitzungstermin | Abstimmungsergebnis | | |
|---|----------------|---------------------|-------|--------|
| | | einst. | Enth. | Gegen. |
| Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales | 17.06.2015 | | | |
| Rat | 23.06.2015 | | | |
| | | | | |

| Finanzielle Auswirkungen: | | <input checked="" type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
|---------------------------|--|--|-------------------------------|
| Einnahmen | | Ausgaben | |
| Finanzplan | | Ergebnisplan | |
| Kostenstelle | | Produkt | |

Sachverhalt:

Die Gemeinde erhebt Elternbeiträge als Benutzungsgebühr für die an den Grundschulen der Gemeinde eingerichteten Offenen Ganztagschulen (OGS). Die Höhe der Beiträge bemisst sich nach der derzeit geltenden Satzungsregelung (Beitragssatzung OGS).

Nach Vorgaben der Kommunalaufsicht ist die Gemeinde gehalten, die Einrichtung der OGS kostenneutral zu betreiben. Es wird gefordert, dass Kommunen, die sich in der Haushaltssicherung befinden, die gesetzlich zugelassenen Ertragsoptionen ausschöpfen, d.h. die höchstzulässige Kostenbeteiligung nach den einschlägigen Landesrichtlinien erheben. Bei der Gemeinde dürfen lediglich die nicht auf Dritte übertragbaren Kosten verbleiben. Nach Abstimmung mit der Kommunalaufsicht sind dies kalkulatorische Kosten. Sofern zulässige Erträge nicht angefordert werden, stellt dies einen freiwilligen Ertragsverzicht und damit eine **freiwillige Leistung** dar. Kommunen wie die Gemeinde Marienheide als Pflichtmitglied des Stärkungspakts Stadtfinanzen sind grundsätzlich nicht berechtigt, freiwillige Leistungen zu erbringen.

Insbesondere aufgrund steigender Trägerkosten, die vorrangig auf Lohnkostensteigerungen für das an den OGS'en eingesetzte Betreuungspersonal sowie die Ausweitung der Betreuungskapazitäten zurückzuführen sind, zeichnet sich für das Schuljahr 2015/2016 mit den derzeitigen Beitragssätzen eine Unterfinanzierung in Höhe von rund 32.200 EUR ab. Hierbei ist die Dynamisierung der Landeszuwendung zur Finanzierung der Offenen Ganztageeinrichtungen, die zum 01.08.2015 um weitere 1,5 % erhöht wird, bereits eingerechnet. Ebenso wurde in der Berechnung von der seit Beginn dieses Jahres aufgrund einer Änderung des maßgeblichen Runderlasses bestehenden Möglichkeit, dass nunmehr Elternbeiträge bis zur Höhe von 170 € pro Monat pro Kind erhoben werden können (bislang 150 € pro Monat pro Kind), Gebrauch gemacht.

Der Eigenanteil der Gemeinde beträgt ab dem Schuljahr 2015/2016 pro Kind 422 EUR. Auf diesen können entsprechend der geltenden Erlasslage Elternbeiträge angerechnet werden. Wegen ihrer Haushaltslage ist die Gemeinde dazu verpflichtet.

Die Gegebenheiten machen es erforderlich, die Bemessungsgrundlagen für die Erhebung von Elternbeiträgen anzupassen. Die derzeit geltenden Einkommensgrenzen und Beiträge sind aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich:

| Einkommensgruppe | Bereinigtes Jahreseinkommen | monatlicher Elternbeitrag für das 1. Kind* |
|------------------|--------------------------------|---|
| 1 | bis 12.271 € | 22,00 € |
| 2 | bis 24.542 € | 29,50 € |
| 3 | bis 36.813 € | 59,00 € |
| 4 | bis 49.084 € | 103,00 € |
| 5 | über 49.084 € | 150,00 € |

*Für das 2. Kind besteht eine satzungsmäßige Beitragsermäßigung (50 % des Beitrags), weitere Kinder sind im Rahmen der Satzungsregelung beitragsfrei.

Die zu erwartende Ausgabe- / Einnahmesituation für das Schuljahr 2015/2016 ist aus der als **Anlage 1** beigefügten Übersicht zu entnehmen.

Da die Höhe der jährlich zu erzielenden Elternbeiträge Schwankungen unterliegt, die von variablen Faktoren wie Elterneinkommen und Anzahl der im jeweiligen Schuljahr an der Betreuung teilnehmenden Kinder hervorgerufen werden, ist es für die Kalkulation einer kostendeckenden Beitragsregelung notwendig, eine positive Schwankungsreserve zu berücksichtigen.

Somit wurden im Hinblick auf die im kommenden Schuljahr sich in der OGS-Betreuung befindlichen Kinder (nachzeitigem Stand insgesamt 140 Kinder) sowie unter Zugrundelegung der Einkommensstrukturen der Eltern dieser Kinder zwei Varianten zur Beitragsanpassung ausgearbeitet (**Anlage 2**). In Variante 1 werden lediglich die Beitragshöhen in dem dort ersichtlichen Umfang angepasst, in Variante 2 erfolgt neben einer Steigerung der Beitragshöhen eine Veränderung bei der Geschwisterkinderermäßigung für die Einkommensgruppe 5 (Entfall der Ermäßigung für das zweite Kind).

Die vor dem Hintergrund der o.g. Varianten 1 und 2 ausgearbeiteten Änderungssatzungen sind als **Anlage 3** beigefügt.

Abschließend wird noch darauf hingewiesen, dass Eltern aus bedürftigen Familien die Möglichkeit haben, beim Kreisjugendamt des Oberbergischen Kreises die Übernahme der Beiträge aus der wirtschaftlichen Jugendhilfe zu beantragen. Als bedürftig gelten Beitragspflichtige der Einkommensgruppen 1 und 2, so dass diese bei Übernahme des Elternbeitrags durch den Oberbergischen Kreis aufgrund der beabsichtigten Beitragserhöhung keine finanzielle Mehrbelastung erfahren.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen als Benutzungsgebühr für die an den Grundschulen der Gemeinde Marienheide eingerichteten Offenen Ganztagschulen (Beitragssatzung OGS) vom 08.03.2006 wird beschlossen.

Anlagen:

- Anlage 1: Kalkulationsgrundlagen
- Anlage 2: Varianten Beitragsanpassung
- Anlage 3: Änderungssatzungen

In Vertretung:

Manfred Himmeröder

Marienheide, 01.06.2015